# 13. Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

### 13.1 Gesetzgebung, Rechtsprechung und Empfehlungen

Während der parlamentarischen Debatte der 5. IV-Revision wurde der Antrag zur **Aufhebung des Regressprivilegs** bei haftpflichtigen Dritten, die Deckung aus einer obligatorischen Haftpflichtversicherung aufweisen, gutgeheissen. Wird die 5. IV-Revision anlässlich der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommen, wird Art. 75 ATSG neu einen Absatz 3 enthalten, der wie folgt lautet:

Die Einschränkung des Rückgriffsrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

Die historische Begründung des Regressprivilegs ist im Schutze der dem Haftpflichtopfer nahe stehenden Personen und des innerbetrieblichen Arbeitsfriedens zu
sehen. Diese Begründungen sind dann gerechtfertigt, wenn die haftpflichtige Person
über keine obligatorische Haftpflichtversicherung verfügt. Sie vermögen jedoch dort
nicht zu überzeugen, wo die den Schaden verursachende Person aufgrund
gesetzlicher Bestimmungen obligatorisch haftpflichtversichert ist. Zu denken ist hier
insbesondere an die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung (Art. 63
SVG). Die Gefahrengemeinschaft der Motorfahrzeughalter und nicht die
Sozialversicherer soll für die Kosten aufkommen, welche der Betrieb eines gefährlichen (d.h. potentiell schadenstiftenden) Gutes verursacht. Dadurch wird eine
sachgerechte und effiziente Kostenallokation erreicht.

Die von der Suva und dem BSV angeregten **Mitwirkungspflichten** zur Durchsetzung von Regressansprüchen (siehe Jahresbericht 2005, S. 60 f.) sind in den Vorentwurf zur ersten UVG-Revision (Anpassung des UVG an die Erfordernisse einer modernen Sozialversicherung) eingeflossen.

Zwei wichtige Urteile des Bundesgerichts sind zu erwähnen:

1. BGE vom 10. Januar 2006 - 4C.374/2005: Ende 1993 wurde Dr. Y. auf dem Fussgängerstreifen von einem Auto erfasst und schwer verletzt. U.a. erlitt er ein Schädel-/Hirntrauma. Nach ein paar Monaten nahm er die Arbeit in seiner Arztpraxis wieder auf, jedoch bedingt leistungsfähig. 1996 sprach die IV mit Wirkung ab Frühling 1995 eine halbe Rente zu. Einige Jahre später stellte die IV die Rente nach einem Leistungsverzicht des Versicherten ein. Die IV musste ihre Regressansprüche von ca. 100'000 Franken klageweise geltend machen, weil die Haftpflichtversicherung, obwohl sie hinsichtlich Erwerbsausfall vergleichsweise rund 440'000 Franken bezahlt hatte, einen rentenbegründenden Erwerbsausfall verneinte. Sowohl die staatsrechtliche Beschwerde (BGE 4P.288/2005 vom 10. Januar 2006) wie die Berufung werden vom Bundesgericht abgewiesen und das vorinstanzliche Urteil, das die Klage geschützt hat, bestätigt. Da die Haftpflichtversicherung vergleichsweise einen Betrag unter dem Titel Erwerbsschaden bezahlt hatte, bestand für die IV kein Anlass, ihre Subrogationsforderung näher zu substanziieren. Die Vorinstanz hat Art. 8 ZGB nicht verletzt, wenn sie einen Schaden des Verletzten aus Erwerbsausfall mindestens in dieser Höhe (plus ca. 163 Franken für Arztberichte) ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat.

2. BGE vom 17. Januar 2006 - 4C.277/2005: A. prallte mit seinem PW 1990 in das Heck des von K. gelenkten Fahrzeuges. K. erlitt eine HWS-Distorsion und wurde zu 100% erwerbsunfähig sowie zu 50% arbeitsunfähig im Haushalt. Umstritten sind u. a. die Anrechung der BVG-Invalidenrente an den haftpflichtrechtlichen Erwerbsausfall und die Regressstellung der Vorsorgeeinrichtung (VE). Weder die Leistungsbemessung noch die Art der Regressstellung der VE sind ausschlaggebend dafür, ob BVG-Leistungen kongruent sind oder nicht. Vorliegend beurteilt sich die Regressstellung der VE nach altem Recht, weil sich der Unfall vor dem 1. Januar 2005 (ab 1. Januar 2005 neuer Art. 34b BVG) zugetragen hat. Keine Rolle spielt dabei auch - entgegen einer in der Literatur vertretenen Meinung - dass die VE in den Statuten keine Abtretungsverpflichtung enthält. Der Regress der VE unterliegt Art. 51 Abs. 2 OR. Nicht zu entscheiden ist die Frage, ob der Regress der VE gegen einen Kausalhaftpflichtigen zulässig ist; denn vorliegend haftet A. aus Verschulden. Damit kommen Regressansprüche der VE sowohl für bisherige wie auch für künftige Leistungen in Frage (ohne Abtretung).

Eine Gruppe von Vertreterinnen und Vertretern der Suva, des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) und des BSV erarbeitet seit November 2002 verschiedene **Empfehlungen zur Umsetzung des ATSG** im Schnittstellenbereich Sozialversicherung – Haftpflichtrecht aus (siehe <a href="https://www.regress.admin.ch">www.regress.admin.ch</a> / Dienstleistungen / Kreisschreiben). Im Berichtsjahr angepasst an die 1. BVG-Revision wurde die Empfehlung Nr. 7/2003 zum Regress der Vorsorgeeinrichtung auf haftpflichtige Dritte und veröffentlicht (siehe Zeitschrift HAVE, Schulthess 2006, S. 188 ff). Eine Absichtserklärung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Regressabwicklung im Zusammenwirken mit der Haftpflichtversicherung wird als Pilotversuch weitergeführt. Mit regelmässigen und angemessenen Akontozahlungen pro Regressfall entgeht der Haftpflichtversicherer der Zinspflicht. Erledigungsreife und blockierte Regressfälle können jeweils genau definierten übergeordneten Stellen gemeldet werden, die für eine zügige Bearbeitung sorgen müssen.

#### 13.2 Jahresergebnis

Die am 31. Dezember 2006 von den dezentralen Regressdiensten (RD), der Suva und dem BSV erwirkten Einnahmen sowie die für 2006 vereinbarten Ziele lauten wie folgt:

Einnahmequellen	Total AHV+IV	Ziele 2006	
Basel (seit 01.01.83)	15'724'566	13'000'000	
Bern (seit 01.08.81)	9'856'529	9'500'000	
Genf (seit 01.01.82	2'039'173	2'800'000	
Nidwalden (seit 01.01.83)	10'364'042	10'000'000	
St. Gallen (seit 01.10.82)	9'543'999	9'000'000	
Tessin (seit 01.07.87)	3'131'886	3'000'000	
Waadt (seit 01.02.84)	8'304'866	7'600'000	
Wallis (seit 01.02.86)	864'651	2'200'000	
Zürich (seit 01.10.80)	20'480'518	19'000'000	
SAK (seit 15.08.80)	5'909'185	3'000'000	
BSV	2'652'057	2'000'000	
Suva	62'825'741	60'000'000	
Total	151'697'213	141'100'000	

Im Vergleich zu den Zielen 2006 sind Regresseinnahmen von rund 10 Mio. Franken mehr generiert worden. Die Regressdienste haben ihr Gesamtziel von 79,1 Mio. Franken um rund 7 Mio. Franken übertroffen. Deutlich über den jeweiligen Zielwerten liegen die Einnahmen der RD Basel, der SAK, Waadt und Zürich.

Die **Suva** hat das Einnahmenziel in den gemeinsamen Fällen um mehr als 2 Mio. Franken übertroffen, was auf hohem Niveau ein ausgezeichnetes Resultat darstellt. Einmal mehr haben sich die auf anfangs 2004 in Kraft gesetzten Sondermassnahmen zum Ausbau der Regressdienste bewährt.

Der im Berichtsjahr erfolgte **Rückgang der Einnahmen** dürfte mit dem seit 2003 einsetzenden Rückgang der IV-Neuberentungen zusammenhängen. Eine detaillierte Ursachenanalyse wird vorzunehmen sein.

Insgesamt wurden 8,0 Mio. Franken als **Aufwand** den Betriebsrechnungen von AHV und IV belastet. Die signifikante Abnahme im Vergleich zum Vorjahr geht im wesentlichen auf eine erfolgte Fehlbuchung von rund ½ Mio. Franken zurück, welche dem Berichtsjahr gutgeschrieben worden ist.

	Ergebnis in Franken				
	2002	2003	2004	2005	2006
Ertrag	126'283'040	134'689'286	155'897'793	156'680'870	151'697'213
Gesamtaufwand Regress	6'481'626	6'778'876	7'135'492	9'286'117	8'024'880
Ergebnis	119'801'414	127'910'410	148'762'301	147'394'753	143'672'333

#### 13.3 Pendente Fälle AHV und IV

Regressdienste	2003	2004	2005	2006
Basel (seit 01.01.83)	920	863	897	839
Bern (seit 01.08.81)	646	842	984	1'089
Genf (seit 01.01.82	259	276	270	199
Nidwalden (seit 01.01.83)	645	680	687	691
St. Gallen (seit 01.10.82)	830	885	918	901
Tessin (seit 01.07.87)	326	397	339	288
Waadt (seit 01.02.84)	396	426	433	460
Wallis (seit 01.02.86)	115	109	111	100
Zürich (seit 01.10.80)	1'188	1'329	1'365	1'449
SAK (seit 15.08.80)	794	868	848	793
BSV	244	295	298	287
Total	6'363	6'970	7'150	7'096
Suva	2'721	2'871	2'735	2'747

Eine bedeutende Erhöhung ist beim RD Bern zu verzeichnen. Dieser hat im Vergleich zum Vorjahr rund 80 zusätzliche Eingänge zu verzeichnen, was als Folge

der Übernahme der IV-Stelle Solothurn zu werten ist. Im Vergleich zum Vorjahr haben die offenen RD- und BSV-Fälle um knapp 50 abgenommen.

## 13.4 Personalentwicklung des Regresswesens 2006

Das Personal des Bereichs Regress verminderte sich unwesentlich um 0,3 auf 12,8 Vollzeitstellen, jenes der kantonalen Regressdienste blieb stabil.

### Personalentwicklung des Regresswesens

	2002	2003	2004	2005	2006
Bereich Regress	11.15	12	12.9	13.1	12.8
Kant. Regressdienste	19.35	21.63	22.65	24.1	24.25
Regressdienst SAK	5.5	5.7	5.7	5.7	5.7